

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 und der Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk, Abwasserentsorgung und Breitband

Ia. Haushaltssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Furtwangen für das Haushaltsjahr 2024

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	28.482.918
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 29.315.026
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 832.108
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 832.108

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.144.550
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 27.417.450
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	727.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.856.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 6.819.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.963.300

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.236.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 700.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 700.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.936.200

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

1.355.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf

5.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Ib. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Breitbandversorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den Wirtschaftsplan 2024 wie folgt festgestellt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	171.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 336.000
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-165.000

2. im **Finanzplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	171.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 96.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	75.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 500.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 500.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 425.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	665.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 240.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	425.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

500.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

682.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf

500.000 EUR.

Ic. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den Wirtschaftsplan 2024 wie folgt festgestellt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	1.781.100
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-1.781.100
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

2. im **Finanzplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.661.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-1.011.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	650.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.634.500

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.634.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-983.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.624.600
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-640.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	983.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
1.074.900 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf
350.000 EUR.

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

Id. Feststellung des Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den Wirtschaftsplan 2024 festgestellt und in seiner Sitzung am 23.04.2024 durch Beitrittsbeschluss zur Genehmigung auf folgende Fassung geändert:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	781.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.067.904
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-286.904

2. im **Finanzplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	778.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-752.700
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	25.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.312.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.312.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.287.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.312.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-305.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.007.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 279.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.076.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf
600.000 EUR.

le. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den Wirtschaftsplan 2024 wie folgt festgestellt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	2.051.400
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-2.051.400
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

2. im **Finanzplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.051.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-1.744.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	306.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-440.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-440.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-133.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	366.100
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-232.900
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	133.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
366.100 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf
400.000 EUR.

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

II. Genehmigung

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 02.04.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für den Haushaltsplan der Stadt Furtwangen und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserentsorgung, Technische Dienste und Breitbandversorgung für das Jahr 2024 bestätigt, soweit ein Beitrittsbeschluss über die angepasste Höhe des Eigenbetriebs Wasserversorgung gefasst wird und den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Furtwangen und die Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserentsorgung, Technische Dienste und Breitbandversorgung genehmigt. Der Beitrittsbeschluss wurde am 23.04.2024 gefasst. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite für den Haushalt der Stadt Furtwangen, die Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserentsorgung, Technische Dienste und Breitbandversorgung wurde – soweit erforderlich – ebenfalls genehmigt.

III. Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserentsorgung, Technische Dienste und Breitbandversorgung werden hiermit gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe liegen in der Zeit

von Donnerstag, 09. Mai 2024
bis Dienstag, 17. Mai 2021

Wochentags, je einschließlich, im Rathaus, Rechnungsamt Zimmer 201/202 öffentlich aus.

Furtwangen, 26.04.2024

gez.
Josef Herdner

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.